

# JUGENDFÖRDERPLAN 2021 – 2024

Fortschreibung  
Berichtszeitraum 2021



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Schwerpunkte im Jahr 2021 und in den darauffolgenden Jahren.....</b>	<b>4</b>
2.1	Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.....	4
2.1.1	Fachkräftestruktur.....	4
2.1.2	Medienbildung .....	4
2.2	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern.....	5
2.3	Jugendberufshilfe .....	6
2.3.1	Quantitativer Erhalt der Angebotsstruktur.....	6
2.3.2	EU-Förderprogramm „Projekt Schule/Jugendhilfe 2030“ des Landes Brandenburg .....	7
<b>3</b>	<b>Finanzielle Aufwendungen.....</b>	<b>7</b>

## 1 Ausgangssituation

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schreibt jährlich den Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fort. Im Jugendförderplan sind der festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das laufende und für drei weitere Haushaltsjahre auszuweisen. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen des Landkreises werden durch den Jugendförderplan inhaltlich untersetzt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe, so auch für die Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII, insbesondere bei der Ausgestaltung, Förderung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich.

Die pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 in Form von Schließungen von Einrichtungen, Untersagung von offenen Gruppenangeboten, Einhaltung von Hygienebestimmungen etc. haben natürlich auch auf diesen Leistungsbereich gewirkt und stellen auch weiterhin im Jahr 2021 eine große Herausforderung für die sozialpädagogische Arbeit dar. Das Hauptaugenmerk der Träger der Leistungen liegt weiterhin darin, den Zugang zu den Zielgruppen aufrechtzuerhalten und ihnen auf anderem Wege und mit geeigneten Methoden sozialpädagogische Angebote zu unterbreiten. Darin sind die Träger von Leistungen nach dem §§ 11 bis 14 SGB VIII zu unterstützen, indem der örtliche Träger im Rahmen seiner zentralen Steuerungsverantwortung die erforderlichen Rahmenbedingungen auch unter Pandemiebedingungen sicherstellt, die in sich hohe Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Träger zulassen. Es ist davon auszugehen, dass diese Situation weit in das Jahr 2021 hineinwirkt. Komplexe qualitative Prozesse treten solange in den Hintergrund und werden wieder aufgegriffen, sobald soziale Arbeit in Präsenz möglich wird.

Eine nachhaltige Sicherung erforderlicher Rahmenbedingungen für eine professionelle Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfordert nachstehend aufgeführte Instrumente des Landkreises Oder-Spree als Grundlage für Planung und Strukturentwicklung, Förderung und Qualitätsentwicklung.

<b>Bereiche</b>	<b>Beschluss</b>
Jugendförderplan, Fortschreibung 2020-2023, Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 013/2020 vom 20.05.2020
<b>Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit</b>	<b>Beschluss</b>
Personalstellenprogramm zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree, Förderetappe 2021 – 2023	Kreisausschuss Nr. 064/2020 vom 18.11.2020
Richtlinie zur Förderung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree, gemäß §§ 11 – 13 SGB VIII	Kreistag Nr. 004/2012 vom 20.06.2012
Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 022/2013 vom 23.05.2013
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 058/2005 vom 29.11.2005
<b>Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Eltern</b>	<b>Beschluss</b>
Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 28/2018 vom 20.06.2018
Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Projekten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 025/2020 vom 04.06.2020
<b>Jugendberufshilfe</b>	<b>Beschluss</b>
Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015
Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten Sozialpädago-	Jugendhilfeausschuss Nr. 010/2020 vom 23.01.2020

gische Betreuung zur beruflichen Integration im Landkreis Oder-Spree	
<b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>Beschluss</b>
Konzeption der Koordinierungsstelle der Suchtprävention des Landkreises Oder-Spree gemäß § 14 SGB VIII	Jugendhilfeausschuss Nr. 009/2020 vom 23.01.2020

## 2 Schwerpunkte im Jahr 2021 und in den darauffolgenden Jahren

### 2.1 Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

#### 2.1.1 Fachkräftestruktur

In der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Leistungsbereich des § 11 i.V.m. §§ 13 und 14, insbesondere der Sozialarbeit in Freizeiteinrichtungen, an weiterführenden Schulen und im ländlichen Raum. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Städten wird langfristig eine hauptamtliche Fachkräftestruktur sichergestellt. Grundlage bildet das Personalstellenprogramm des Landkreises für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Beschluss Kreisausschuss Nr. 064/2020 vom 18.11.2020) mit insgesamt 69,15 VZE. Mit der aktuellen Beschlussfassung wurde die Förderung der hauptamtlichen Personalstruktur nahtlos in die neue Förderetappe 2021-2023 übergeleitet.

#### 2.1.2 Medienbildung

Zur Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Eltern gehören die sogenannten neuen Medien mit existentiellen Einflüssen auf alle Lebensbereiche. Der kompetente Umgang mit den neuen Medien ist eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche und berufliche Anschlussfähigkeit und Teilhabe der jungen Menschen. Daher ist die medienpädagogische Arbeit vom Grunde her als Schwerpunkt zu sehen. Besonderes Augenmerk wird daher aktuell auf Digitalisierung von Einrichtungen und Ausbau medienpädagogischer Ansätze gelegt. Mit Blick auf die pandemiebedingt notwendige Schließung von Einrichtungen und Einschränkungen von Angeboten kommt dem Ausbau medialer/digitaler Zugänge zur Zielgruppe eine noch größere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund haben Träger die Fördermöglichkeit des Jugendamtes genutzt, die digitale Ausstattung ihrer Einrichtungen zu erweitern.

Als Partner wird der Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e.V. einbezogen, der ausgewählte „JIM“-Standorte (Jugendinformations- und Medienzentren) mit moderner Medientechnik ausstattet, so auch die Freizeiteinrichtung „Jugendbasis alpha“ in Fürstenwalde. Über das Personalstellenprogramm des Landkreises wird die Arbeit des aus dem Landesprogramm geförderten Standortes ab 01.01.2021 mit einer Vollzeitstelle unterstützt. Die Aktivität dieses Projektes soll sich auf den gesamten Landkreis erstrecken um medienpädagogische und medienbildende Angebote gezielt auszubauen, zu qualifizieren und zu vernetzen. Primär werden sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Multiplikatoren qualifiziert und vernetzt.

### **2.1.3 Suchtprävention**

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII gilt besonderes Augenmerk dem Bereich der Suchtprävention. Damit greift der örtliche Träger einen durch Fachkräfte der verschiedenen Jugendhilfebereiche und der Lehrkräfte festgestellten Bedarf auf. Die Konzeption des Jugendamtes (JHA Nr. 009/2020 vom 23.01.2020) ist die Handlungsgrundlage und kann jedoch auf Grund der schwierigen aktuellen krisenbedingten Einschränkungen nur in Teilen umgesetzt werden. Die weitere Umsetzung hängt sehr von der weiteren pandemischen Entwicklung ab. So wurde z.B. ein regionaler Arbeitskreis in Erkner ins Leben gerufen.

Von folgenden Schwerpunkten wird nicht abgerückt:

- Leitung und Koordination des Arbeitskreises Suchtprävention des Landkreises
- Mitwirkung und Unterstützung regionaler Arbeitskreise der Suchtprävention
- Organisation suchtpräventiver Fortbildungen für Fachkräfte und Multiplikator/innen
- Schulungsangebot suchtpräventiver Methoden für Fachkräfte und Multiplikator/innen
- Organisation suchtpräventiver Fachvorträge für Eltern und Öffentlichkeit
- Begleitung suchtpräventiver Studien, Fachaustausch mit Akteuren im Land

## **2.2 Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern**

Mit Beschluss der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ durch den Kreistag (Nr. 28/2018 vom 20.06.2018) wurde der Grundstein gelegt für im Lebensraum verortete systemübergreifende sozialpädagogische Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Familien, die sich in besonderen Lebenssituationen befinden. Die

Abgrenzung zum Förderprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergibt sich insbesondere durch die Verknüpfung des § 13 mit § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Auch in diesem Leistungsbereich stehen die Träger seit einem Jahr vor großen Herausforderungen, mit geeigneten und den Hygienebestimmungen angepassten Methoden den Kindern und Eltern sozialpädagogische Angebote zu unterbreiten.

Jährlich ist entsprechend der Richtlinie ein Ausbau der Angebotsstruktur um bis zu vier weitere Standorte möglich. Gegenwärtig werden 10 Projekte umgesetzt. (vgl. Anlage 2 Jugendförderplan 2020-2023) und zwei weitere werden derzeit in den Ämtern Neuzelle und Odervorland aufgebaut.

Entlang dieser Handlungsfelder reflektiert das Jugendamt mit Beendigung der ersten dreijährigen Förderetappe 2019-2021 die Umsetzung der fachlichen Standards in den Projekten und leitet im Rahmen seiner Steuerungsfunktion Schlussfolgerungen ab.

## **2.3 Jugendberufshilfe**

### **2.3.1 Quantitativer Erhalt der Angebotsstruktur**

Zielgruppe der Jugendberufshilfeangebote nach § 13 Absatz 1 SGB VIII sind junge Menschen von 15 – 27 Jahre, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Eine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in die Projekte der Jugendberufshilfe ist, dass die Jugendlichen von der Vollzeitschulpflicht befreit sind. In den Planungsräumen Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt und Beeskow werden entsprechende Angebote mit jeweils 16 Plätzen auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ (Beschluss Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015) umgesetzt. Die zum 01.01.2020 am Standort Fürstenwalde eröffnete Produktionsschule mit 24 Plätzen konnte relativ schnell belegt werden. Die Förderung passiert auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport (MBJS) zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen. In Anbetracht der besonderen Bedarfe der Zielgruppe sind die Einrichtungen auch unter den pandemiebedingten besonderen Herausforderungen kontinuierlich mit den jungen Menschen ihrer Einrichtungen im Rahmen von Einzelfallarbeit oder Gruppenarbeit in Kontakt.

### 2.3.2 EU-Förderprogramm „Projekt Schule/Jugendhilfe 2030“ des Landes Brandenburg

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat angekündigt, dass das mögliche Folgeprogramm Jugendhilfe/Schule 2030 in Abhängigkeit von der Bereitschaft der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitfinanzierung aufgelegt wird. Voraussichtlicher Beginn soll 08/2022 sein. Das Projekt soll sich an Jugendliche der Jahrgangsstufe 9 richten, die konsequent den Schulbesuch verweigern. Ein entsprechender Planungsprozess wird gestartet, sobald sich die EU zu den Förderschwerpunkten der folgenden ESF-Förderetappe verbindlich positioniert hat.

### 3 Finanzielle Aufwendungen

Zur Sicherung des Grundbedarfes in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII ist von folgenden voraussichtlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.466.100 € durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auszugehen, bestehend aus Erträgen aus Landes- bzw. ESF- Mitteln in Höhe von 728.600 € und aus Eigenmitteln des Landkreises in Höhe von 3.737.500 €.

Nr.:	Förderbereich/ Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>3.737.500 €</b>	<b>3.737.500 €</b>	<b>3.737.500 €</b>	<b>3.737.500 €</b>
<b>Produktnummer 36210</b>					
1	Einrichtungen / Projekte freier + komm. Träger Konto 5331110000	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>
2	Ferien / Sonderzuschüsse Konto 5331120000	<b>32.300 €</b>	<b>32.300 €</b>	<b>32.300 €</b>	<b>32.300 €</b>
3	Qualifizierungsmaßnahmen Konto 5331100000	<b>5.500 €</b>	<b>5.500 €</b>	<b>5.500 €</b>	<b>5.500 €</b>
4	Personalstellen freier und kommunaler Träger davon E Konten 4141100000 A Konten 5312100000 und 5318100000	<b>2.003.900 €</b> 497.200 € 2.501.100 €			
5	Beratungsangebote davon	<b>1.600 €</b>	<b>1.600 €</b>	<b>1.600 €</b>	<b>1.600 €</b>

	E Konten 4141200000 A Konten 5318200000	13.400 € 15.000 €	13.400 € 15.000 €	13.400 € 15.000 €	13.400 € 15.000 €
<b>Produktnummer 36310</b>					
6	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz A Konten 5331100000	<b>5.000 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>5.000 €</b>
7	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern in bes. Lebenslagen A Konten 5331150000	<b>418.500 €</b>	<b>418.500 €</b>	<b>418.500 €</b>	<b>418.500 €</b>
8	Jugendberufshilfe davon E Konten 4141100000 A Konten 5331130000	<b>629.700 €</b>  218.000 € 847.700 €			

### **Erläuterungen zu abweichenden Planzahlen 2020 im Vergleich mit dem Jugendförderplan - Berichtsjahr 2020**

Die Planzahlen 2021 im Jugendförderplan stimmen mit dem Haushaltsansatz 2021 überein. Die Planung für die darauffolgenden Jahre basiert auf dem jeweils aktuellen Haushaltsansatz und wird jährlich entsprechend der Jahresrechnung angepasst. Insgesamt besteht ein Mehrbedarf der Planzahlen 2021 zu den Planzahlen laut Jugendförderplan 2020 von 179.200 €. Dieser begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

#### Produkt 36210:

Im Bereich der Personalkostenförderung entsteht 2021 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 ein Mehrbedarf an Aufwendungen des Landkreises in Höhe von 121.200 €. Der Mehrbedarf von Personalkosten entsteht in Folge der Erhöhung des geförderten Personalstellenumfanges (Kreisausschuss BV-Nr. 064/2020 vom 18.11.2020) um 0,9 VZE (vgl. Pkt. 2.1.) und planmäßiger tariflicher Anpassung von 1,5% und Stufenwechsel bei einem Teil der Stellen.

#### Produkt 36310:

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ durch den Kreistag (BV-Nr. 28/2018 vom 20.06.2018) können zusätzlich zu den Bestehenden jährlich vier weitere Projekte gefördert werden (vgl. Pkt. 2.2). Ziel ist ein schrittweiser struktureller Ausbau dieses Angebotes. Im Jahr 2021 gibt es zwei neue Antragstellungen. Hinzu kommen tarifliche Anpassungen. Ein erhöhter Ansatz von 51.300 € ist zu planen.

Im Bereich der Jugendberufshilfe wird der Planansatz im Jahr 2021 insgesamt um 26.700 € im Vergleich zum Vorjahr erhöht (vgl. Pkt. 2.3). In Folge planmäßiger tariflicher Anpassung entsteht ein Mehrbedarf an Personalkosten mit entsprechender Anpassung der Sachkosten (Kreistag BV-Nr. 12/2015 vom 08.07.2015).